



KUNDMACHUNG

Gemäß § 76 Abs. 6 - 7 der OÖ.-Gmd.Ord. 1990 idgF. wird nachstehend angeführte Abänderung der **Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Aurolzmünster** öffentlich kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aurolzmünster vom 15.12.2022,
mit der die derzeit geltende und mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.1999 beschlossene und mit
Beschlüsse des Gemeinderates vom 13.12.2000, 12.12.2001, 12.12.2002, 16.12.2003, 13.12.2004, 12.12.2005,
13.12.2006, 12.12.2007, 03.12.2008, 15.12.2009, 13.12.2010 und am 13.12.2011, 13.12.2012, 12.12.2013,
11.12.2014, 10.12.2015, 15.12.2016, 15.12.2017, 13.12.2018, 19.12.2019, 17.12.2020, 16.12.2021 jeweils
abgeänderte

Wassergebührenordnung

der Marktgemeinde Aurolzmünster für das Jahr 2023 wie folgt neuerlich abgeändert wird:

§ 2 - Ausmaß der Anschlussgebühr:

Abs. 1: Die Wasserleitungsanschlussgebühr - Mindestanschlussgebühr - beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Nutzfläche von 130 m² **EURO 2.338,00** bei einer Nutzfläche über 130 m² **EURO 17,98**, der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Abs. 2: Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet sowohl bei eingeschossigen als auch bei mehrgeschossiger Bebauung sowie bei Keller- und Dachgeschossen die Summe der für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbare ausgebauten Nutzflächen, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Als Nutzfläche werden solche Flächen definiert, die im Sinne des § 53 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984 als Nutzfläche angerechnet werden.

§ 4 Wasserbezugsgebühren:

Abs. 1: Der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke hat für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählung pro m³ **EURO 1,67** pro m³ verbrauchten Wassers zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jährliche Mindestgebühr für ein bebautes und unbebautes Grundstück je Wasseranschluss beträgt **EURO 58,45** zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Abs. 2: Für jeden eingebauten Wasserzähler ist ein jährliches Entgelt für die Eichung der Wasserzähler in der Höhe von **EURO 6,82** zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten und es ist diese mit der jeweiligen Wassergebühr vorzuschreiben.

Abs. 4: Für unbebaute Grundstücke ist, sofern ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, eine jährliche Wasserbezugsgebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt je angefangene 1.000 m² Grundfläche **EURO 58,45** zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Angeschlagen am: 02. Jänner 2023

Abgenommen am: 18. Jänner 2023

Der Bürgermeister:

Peter Kettl